

Recyclinghofsatzung

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren vom

Kommentar [AC1]: Änderungen und / oder Ergänzungen sind in im folgenden Satzungstext „rot“ hinterlegt.

Auf der Grundlage von §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636), §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

Kommentar [AC2]: Dieser Satz wurde ergänzt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Karben betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof in Karben, Max-Planck-Straße 44.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:

Kommentar [AC3]: Vorher Begriff „Einwohner“ wurde ersetzt durch „private Haushaltungen“.

I.

- a) Altholz der Altholzkatgorien A I - A III
- b) entfällt
- c) Altreifen
- d) Bauschutt gipsfrei
- e) Bauschutt gipshaltig
- f) Flachglas
- g) Grünabfall
- h) Metallschrott
- i) Papier, Pappe, Kartonagen
- j) Sperrmüll

Kommentar [AC4]: Anpassung der Abfälle und Ergänzung der Absätze (3), (4) und (5).

II.

- a) Altkleider
- b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
- c) Hochenergiebatterien
- d) Beschädigte Hochenergiebatterien
- e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- f) Elektroaltgeräte

Kommentar [AC5]: Altholz der Altholzkatgorie A IV – diese Abfallfraktion kann erst nach der Erweiterung des Recyclinghofs angenommen werden.

- g) entfällt
- h) Hohlglas
- i) Kork
- j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

Kommentar [AC6]: Hartkunststoff - diese Abfallfraktion kann erst nach der Erweiterung des Recyclinghofs angenommen werden.

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an dem Recyclinghof anzuliefern.
- (4) An dem Recyclinghof dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück pro Tag je Endverbraucher (private Haushalte) und Vertreiber (Einzelhandel) angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an dem Recyclinghof anzuliefern.

Kommentar [AC7]: Absätze (3) – (5) wurden ergänzt. § 3 Abs. 11 ElektroG wurde zur Information in der Anlage beigefügt.

§ 2 Benutzung

- (1) Der von der Stadt Karben bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Karben oder der / die von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Kommentar [AC8]: ergänzt

§ 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

Kommentar [AC9]: Vorher Begriff „Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin“ wurde ersetzt durch „Anlieferin/Anlieferer“

§ 4 Gebühr

(1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A III, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch die auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.

Kommentar [AC10]: Ergänzung und der Abfälle.

(2) Hierfür gelten folgende **Gebührensätze**:

| | | | |
|----|---|---------------------------|--------|
| 1. | Altholz der Altholzkategorien A I - A III | je angefangenes Kilogramm | 0,10 € |
| 2. | enfällt | | |
| 3. | Bauschutt gipshaltig | je angefangenes Kilogramm | 0,06 € |
| 4. | Bauschutt gipsfrei | je angefangenes Kilogramm | 0,06 € |
| 5. | Flachglas | je angefangenes Kilogramm | 0,00 € |
| 6. | Grünabfälle | je angefangenes Kilogramm | 0,06 € |
| 7. | Metallschrott | je angefangenes Kilogramm | 0,00 € |
| 8. | Papier, Pappe, Kartonagen | je angefangenes Kilogramm | 0,00 € |
| 9. | Sperrmüll | je angefangenes Kilogramm | 0,18 € |

Kommentar [AC11]: In der beigefügten Tabelle „Gebühren Recyclinghof alt / neu“ – Gebühren von Kunden – Gebühren an AWB sind die Gebühren gegenübergestellt.

Kommentar [AC12]: Altholz der Altholzkategorie A IV – diese Abfallfraktion kann erst nach der Erweiterung des Recyclinghofes angenommen werden.

(3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(4) Für die unter § 1 Absatz II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

~~Wenn die Kapazität der am Recyclinghof vorhandenen Behälter, die zur Aufnahme der unter II. f) bezeichneten Geräte bestimmt sind, nicht ausreicht, kann die Annahme von Geräten abgelehnt werden. Die Ablehnung gilt auch bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten pro Tag je Endverbraucher (private Haushalte) und Vertreiber (Einzelhandel).~~

Kommentar [AC13]: Diese beiden Absätze sind nicht mehr zutreffend und entfallen.

~~Gleiches gilt für die Annahme von Leuchtmitteln unter n), jedoch wird die Annahme auf 5 Leuchtstoffröhren begrenzt.~~

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Karben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Recyclinghofsatzung der Stadt Karben vom 26.03.2012 einschließlich aller Nachtragsatzungen außer Kraft.

Karben, den 18.12.2017

Rahn
Bürgermeister